



Eine dritte Kandidatin konnte krankheitsbedingt an der Onlineprüfung nicht teilnehmen. Daher fand die Prüfung im Format zwei (Prüfer) „gegen“ zwei (Kandidaten) statt. Die Prüfer waren sehr gelassen, stets sehr freundlich und mild im Umgang mit uns. Zumindest rückblickend fühlte sich die Prüfung nicht wie eine Prüfung an, sondern wie ein lockeres Gespräch. Wie man den unteren Frage-Antwort-Runden (zumindest wie sie in meinem Gedächtnis noch existieren) entnehmen kann, gab es keinen strikten, um jeden Preis einzuhaltenen roten Faden. Wir sprangen inhaltlich teilweise hin und her, je nach Antworten der Prüflinge. Wir haben bei PK auch keine AGL herausgearbeitet. PK hat statt 20 Minuten insgesamt 28 Minuten beansprucht. (Dafür hat PF weniger als 15 Minuten beansprucht). Ich hatte den Eindruck, dass es reichen kann, halbwegs sinnvolle Äußerungen zu tätigen, auch wenn man die konkreten Fragen nicht beantwortet. Man konnte das Gespräch also in eine andere als die vom Prüfer wahrscheinlich gewünschte Richtung lenken. Nach meinem Gefühl hatten die Prüfer überhaupt kein Problem damit. Wir haben halt etwas über Jura geplaudert. Das kann man auch unseren Antworten entnehmen. Wir haben jeweils 140 und 135 Punkte erhalten, obwohl wir viele Fragen nicht beantwortet haben.

PK warnte uns vorab, dass sein Fall relativ lang wäre (, weshalb wir besser Notizen machen sollten), die Abarbeitung aber unkompliziert. Tatsächlich hat er gefühlt fünf Minuten vorgetragen.

Der untere Wortlaut hat so, wie er niedergeschrieben ist, nicht stattgefunden. Ich versuche vielmehr die in meinem Gedächtnis hängengebliebene Gesprächssubstanz zu einem halbwegs plausiblen Ganzen mit einem halbwegs nachvollziehbaren roten Faden zusammenzufügen. Die genannten Rechtsnormen wurden aber explizit genannt.

Fall (PK)

K kauft im August 2018 bei der Luftfahrtgesellschaft B Flugtickets für sich und seine Familienangehörigen. K bezahlt die Tickets sofort online mit seiner Kreditkarte. Der Hin- und Rückflug sollen im August 2019 stattfinden. Abflug von Frankfurt am Main, Zielort ist eine Stadt in Namibia.

Im Dezember 2018 wird ein Insolvenzverfahren gegen B eröffnet. B darf die Insolvenzmasse auf Anordnung des zuständigen Insolvenzgerichts selbst verwalten und über sie verfügen. Wieso auch immer einigt sich K mit B nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens darauf eine Umbuchung der Flüge vorzunehmen: K+Familie soll daher nicht nach Namibia, sondern nach Kuba hin- und zurückfliegen, und zwar im März 2019. Für K entstehen dabei Zusatzkosten in Form einer Umbuchungsgebühr in Höhe von 280 EUR, die er auch zahlt. K erhält daraufhin seitens der Luftfahrtgesellschaft B die Buchungsbestätigung für die Kubaflüge. Anfang März fliegen K+Familie planmäßig nach Kuba.

Während ihres Kubaaufenthalts bricht eine Pandemie aus. Pandemiebedingt kann der Rückflug nach Deutschland nicht stattfinden, er wird annulliert. K muss einen Ersatzflug buchen und tut dies bei einer anderen Fluggesellschaft. Der Rückflug kostet K 4500 EUR.

PK: Was kann K tun?

(Ich fühlte mich zunächst von dem Fall etwas erschlagen. PK hatte meines Wissens „historisch“ einen starken Fokus auf BGB-Fragen, insbesondere Schuldrecht, oft Rücktritte und Gewährleistungsansprüche, gesetzt. Insolvenzordnung hat mich etwas verunsichert. Tatsächlich hat PK nach der Prüfung gesagt, dass er mal etwas anderes thematisieren wollte und daher einige einfachere aber sehr relevante Rechtsnormen aus der InsO abfragen wollte.)

K1: Spontan kommen mir ein Rücktritt nach § 346 BGB und/oder Gewährleistungsansprüche nach § 437 BGB in den Sinn.

PK: Tatsächlich sagt man im Volksmund ja, dass man sich ein Flugticket „gekauft“ hat. K2, liegt hier ein Kaufvertrag vor?

K2: Nein. Es ist wohl ein Werkvertrag nach § 631 ff. BGB. Oder ein Dienstleistungsvertrag nach § 611 BGB.

K1: Ich habe natürlich Quatsch erzählt. Bei einem Flug liegt ja gar keine Kaufsache, d.h. kein körperlicher Gegenstand i.S.d. § 90 BGB, vor. Vor dem Hintergrund eines möglichen Werkvertrags kommt mir daher § 634 BGB in den Sinn. Wobei, vielleicht könnte man auch Schadensersatzansprüche nach §§ 280 ff. BGB geltend machen, obwohl das als lex generalis wohl nachrangig (hinter § 634 BGB) wäre.

PK: Was machen wir denn wegen des Umstands, dass gegen B ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

K1: Auf jeden Fall scheint das Verfahren in Eigenverwaltung gem. §§ 270 ff. InsO geführt zu werden.

PK: Ja, sehr gut! Wie läuft ein Insolvenzverfahren denn grundsätzlich ab?

K2: Grundsätzlich geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht nach § 80 InsO auf einen Insolvenzverwalter über. Das heißt, der Insolvenzschuldner verliert das Recht über die Insolvenzmasse zu verfügen und es zu verwalten. Hier verliert er das Recht nicht.

PK: Richtig. Wenn ein Insolvenzverwalter tätig wäre, was würde er wohl tun?

K1: Hm. Auf jeden Fall hat er ein Wahlrecht im Sinne des § 103 InsO.

PK: OK. Hat diese Norm vorliegend irgendeine Relevanz für den Sachverhalt?

Kurze Stille wegen Nachdenkens...

K1: Ich vermute schon. Die B hat ihre vertragliche Leistungspflicht (den Rückflug aus Kuba) ja nicht erfüllt/erfüllen können. Die Leistung wurde nicht i.S.d. § 362 BGB bewirkt. Das heißt die Tatbestandsmerkmale des § 103 I InsO müssten erfüllt sein, sodass auch die Rechtsfolge aus § 103 I InsO eintreten müsste.

Irgendwie kamen wir noch auf den Unterschied zwischen Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO: Gläubiger, die bei Eröffnung des Verfahrens bereits eine Forderung haben) und Neugläubiger (=Gläubiger, deren Forderungen erst nach dem Eröffnungszeitpunkt begründet wurden) zu sprechen. Ohne den Kontext genau wiedergeben zu können, habe ich auf eine Frage von PK noch was von einer Drittwiderspruchsklage gesagt.

PK: Kann Drittwiderspruchsklage hier einschlägig sein? Wo ist denn die Drittwiderspruchsklage geregelt?

K1: Die Drittwiderspruchsklage ist in den §§ 771 bis 774 ZPO geregelt.

PK: Genau. Weshalb kann hier keine Drittwiderspruchsklage einschlägig sein?

K2: Na ja, K ist ja gar kein Dritter, Er ist selbst Schuldner.

K1: Dem K steht auch kein die Veräußerung hinderndes Recht i.S.d. § 771 ZPO zu.

PK: Es gibt einen noch besseren Grund dafür, warum hier keine Drittwiderspruchsklage vorliegt.

K1: Achso, Drittwiderspruchsklage war Quatsch. Sie ist ja im 8. Buch der ZPO unter „Zwangsvollstreckung“ geregelt. Das ist ja etwas ganz anderes als ein Insolvenzverfahren nach der InsO.

PK hat dann noch eine für mich unverständliche Frage gestellt. Er wollte wissen, was für eine Art Forderung der K haben könnte. So genau kann ich das nicht rekonstruieren. Er wollte wohl darauf hinaus, dass es ja für einen Insolvenzgläubiger sehr schlimm ausgehen kann, da (hier) der K nur einen Bruchteil der ihm zustehenden Summe auf Grundlage einer Quote zurückerhalten könnte. Denkbar wäre wohl eine Quote von nur 0,1 %, womit der K nur 4 EUR 50 zurückbekommen könnte. Deswegen wollte PK wissen, ob der K auf einem anderen Weg an etwas mehr Geld kommen konnte. K2 führte führte § 55 InsO ins Feld, was wohl richtig war. Das habe ich allerdings nicht verstanden.

Da wir bereits 28 Minuten geredet hatten, übergab PK an PF, ohne dass wir AGLs genannt haben.

Fall (PF)

Ein Unternehmen U mit Produktion in Düsseldorf verkauft ein Produkt namens „Düsseldorfer Mostert“. Die Produktion in Düsseldorf wird eingestellt und eine neue Produktionsniederlassung in Leipzig eröffnet. K2, was fällt Ihnen dazu ein.

K2: Das dürfte wohl die Firma Löwensenf sein.

PF: Ja richtig. (PF hat dann etwas über das Unternehmen erzählt.) Sehen Sie denn irgendein Problem in dem, was U macht?

K2: Wenn das Produkt bzw. die Marke „Düsseldorfer Mostert“ lautet, fragt sich, ob man außerhalb von Düsseldorf produzieren darf.

PF: Produzieren darf man seine Produkte grundsätzlich ja, wo man will.

K1: Es könnte aber eine Irreführung vorliegen.

PF: Was für eine Irreführung denn? Können Sie eine Rechtsnorm nennen?

K1: Eine Irreführung über geografische Herkunftsangaben.

K2: §§ 126, 127 MarkenG.

K1: Ich glaube, eine AGL könnten die §§ 127 I, 128 I MarkenG sein.

PF: OK. Wo ist denn noch etwas über geografische Herkunftsangaben geregelt?

K2: Im UWG.

PF: Ja, und wo genau?

K1: Grundsätzlich sind §§ 8 I, 3I UWG eine AGL für Unterlassungsansprüche wegen unzulässiger geschäftlicher Handlungen, wobei eine Konkretisierung des § 3 I UWG in den §§ 3 bis 6 UWG vorgenommen wird. Hier könnte § 5 UWG einschlägig sein. Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1, wo auch die Irreführung über „geographische oder betriebliche Herkunft“ explizit genannt ist.

Zwischendurch wollte PF noch wissen, wie Markenschutz entsteht (§ 4 MarkenG).